

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.404 n Pa. Iv. Fraktion V. Vereidigung der Bundesrichter durch die Vereinigte Bundesversammlung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 6. April 2017

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 6. April 2017 die von der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei am 9. März 2016 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass Richterinnen und Richter des Bundesgerichtes vor der Vereinigten Bundesversammlung vereidigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Zanetti Claudio, Geissbühler, Guhl, Nidegger, Rickli Natalie, Schmidt Roberto, Schwander, Tuena, Vogt, Walliser) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Arslan (d), Bauer (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reichen wir folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 10 Eid oder Gelübde

Abs. 1

Jedes Mitglied des Bundesgerichtes legt vor seinem Amtsantritt den Eid oder das Gelübde ab.

Abs. 2

Die Mitglieder des Bundesgerichtes leisten ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl.

Abs. 3

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahl ist der Eid oder das Gelübde zu erneuern.

Abs. 4

Wer sich weigert, den Eid oder das Gelübde zu leisten, verzichtet auf sein Amt.

Abs. 5

Der Eid lautet: "Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

Abs. 6

Das Gelübde lautet: "Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen."

1.2 Begründung

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002 sieht in Artikel 3 vor, dass die von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen ihren Eid oder ihr Gelübde vor der Vereinigten Bundesversammlung im Anschluss an ihre Wahl leisten, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Gegenwärtig macht das Bundesgerichtsgesetz in Artikel 10 eine entsprechende Ausnahme, indem die Richter und Richterinnen durch die Abteilung unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichtes vereidigt werden. Diese Ausnahmeregelung ist nicht sinnvoll; vielmehr sollten die Bundesrichter bei ihrer Vereidigung den Mitgliedern des Bundesrates, der Bundesversammlung und dem General gleichgestellt sein. Auch reicht die gegenwärtige Vereidigung "auf gewissenhafte Pflichterfüllung" bei den Bundesrichtern nicht aus. Vielmehr sollten die Bundesrichter genau wie Bundesräte, eidgenössische Parlamentarier und der General zusätzlich darauf vereidigt werden, unsere Verfassung und die Gesetze zu beachten.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat die Initiative zum ersten Mal behandelt. Der Nationalrat ist Erstrat.

3 Erwägungen der Kommission



Die Kommission ist der Ansicht, dass aus Gründen der Praktikabilität wie bisher auf die Vereidigung vor der Vereinigten Bundesversammlung zu verzichten sei. Sie befürchtet, dass insbesondere die Wiederholung des Eides oder des Gelübdes im Rahmen jeder Gesamterneuerungswahl zu einer reinen Formalität verkäme und sich gar kontraproduktiv auf die Feierlichkeit von Eid und Gelübde sowie das Ansehen der Richterinnen und Richter auswirken würde. Weiter weist die Kommission darauf hin, dass die von der parlamentarischen Initiative aufgeworfene Frage der Vereidigung bereits im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege ([01.023](#)) behandelt wurde. Die Bundesversammlung hatte damals entgegen der Botschaft des Bundesrates bewusst darauf verzichtet, die Vereidigung der Bundesrichterninnen und Bundesrichter vor der Vereinigten Bundesversammlung vorzusehen. Die Kommission ist der Ansicht, dass die bestehende Durchführung der Vereidigung in Anwesenheit des Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesgerichtes die Feierlichkeit des Aktes genügend unterstreicht. Angesichts dessen, dass das Bundesgericht bereits heute die in Artikel 3 des Parlamentsgesetzes festgeschriebene Formel für den Eid resp. das Gelübde verwendet, besteht für die Kommission kein zusätzlicher Bedarf, diese Formel auch explizit im Bundesgerichtsgesetz festzuschreiben. Die Kommission befürchtet zudem, dass eine Änderung der bewährten Praxis zum heutigen Zeitpunkt auch als negatives Signal gegenüber dem Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit missverstanden werden könnte.

Die Minderheit der Kommission ist der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, die Mitglieder des Bundesgerichtes bei der Vereidigung anders zu behandeln als die restlichen von der Vereinigten Bundesversammlung gewählten Personen. Durch die logische Gleichstellung der Bundesrichterninnen und Bundesrichter mit den Mitgliedern von Bundesrat und Bundesversammlung werde das Ansehen des höchsten eidgenössischen Gerichtes erhöht. Weiter sei der feierliche Rahmen der Vereidigung vor dem Wahlkörper wichtig, um die Pflicht zur gewissenhaften Amtserfüllung sowie zur Beachtung der Verfassung und der Gesetze öffentlich zu unterstreichen. Angesichts dieser Vorteile rechtfertige sich der geringe Zusatzaufwand, den eine Vereidigung vor der Vereinigten Bundesversammlung mit sich bringt.